

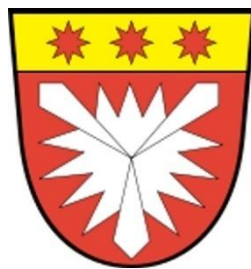
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 45

- MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN -

„SEGELHORSTER STRAÙE / LANGE STRAÙE“

- 3. ÄNDERUNG -

- BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG -



STADT HESS. OLDENDORF

OT HESS. OLDENDORF



Auszug aus TK25

© 2016 LGLN

ABSCHRIFT



PLANVERFASSER: DIPL.-GEOGR.
 ASKAN LAUTERBACH
 STADTPLANER (AK NDS.) UND BERATENDER INGENIEUR

BEARBEITUNG: DIPL.-GEOGR.
 MICHAEL KRISZAN

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRASSE 1
31785 HAMELN
TEL: 05151 / 60 98 57 0
FAX.: 05151 / 60 98 57 4

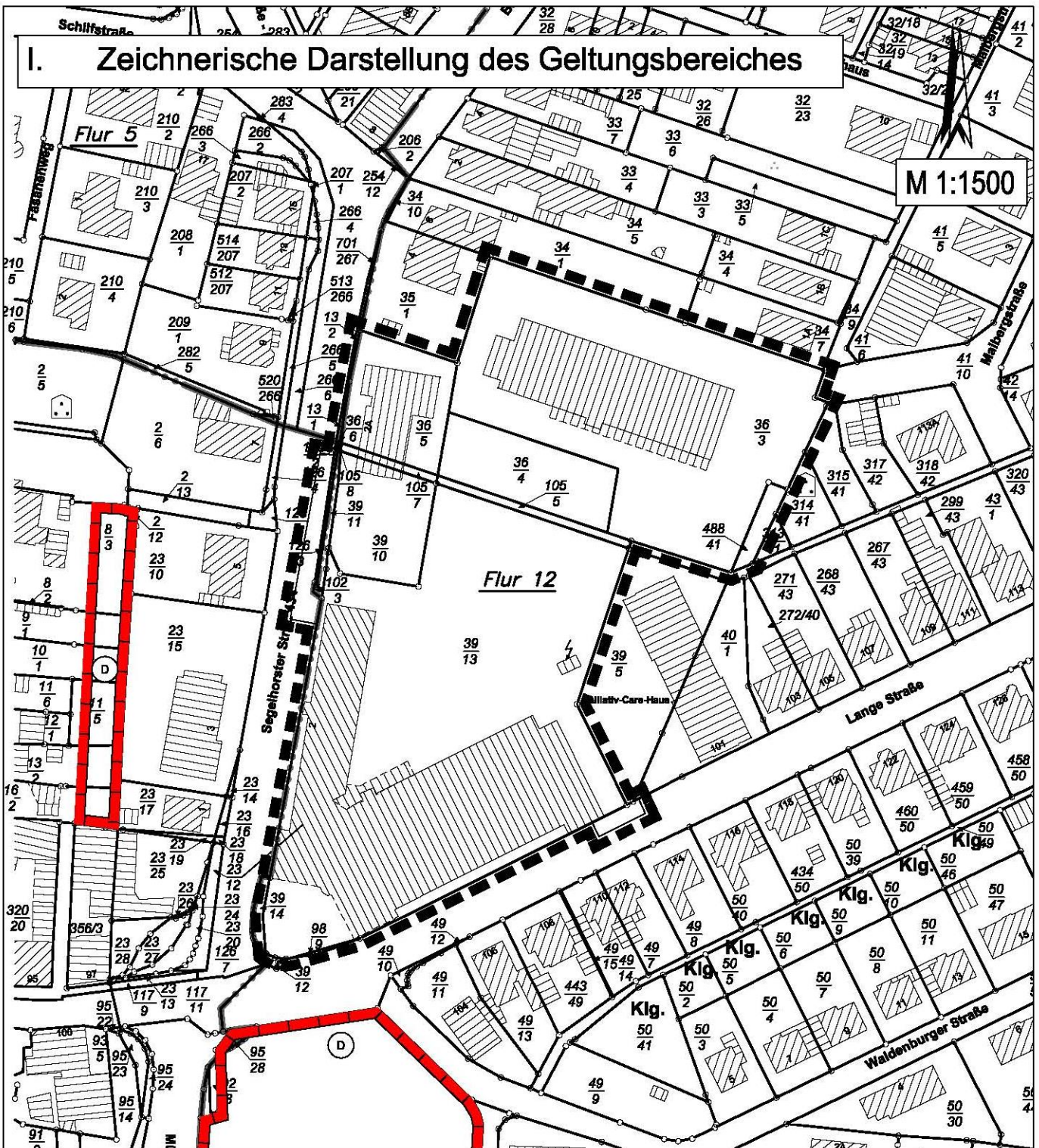
E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de
www.lauterbach-planungsbuero.de



Inhaltsübersicht

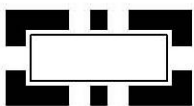
- I. Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches
- II. Textliche Festsetzungen
- III. Verfahrensvermerke
- IV. Begründung

I. Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches



Planzeichenerklärung

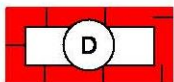
1. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
3. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Segelhorster Straße/
Lange Straße", Stadt Hessisch Oldendorf

§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Darstellung



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles),
die dem Denkmalschutz unterliegen

§ 9 Abs. 6 BauGB

II. Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 12.04.2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)

0. Hinweis

Bei der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ der Stadt Hessisch Oldendorf handelt es sich um einen Textbebauungsplan. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Hinweise der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht nachfolgend textlich geändert werden.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ umfasst den gesamten Geltungsbereich der am 27.07.2018 in Kraft getretenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“.

Die genaue Abgrenzung geht aus der Zeichnerischen Darstellung unter I. hervor.

2. Inhalt der Änderung

2.1 Änderung des § 1 Nr. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen

Der § 1 Nr. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Im festgesetzten Kerngebiet (MK, gemäß § 7 BauNVO) sind zulässig:

1. Ein Einkaufs und Dienstleistungszentrum mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 3.800 m² und folgenden Einzelnutzungen:
 - a. Einzelhandelsbetriebe, die der Grundversorgung dienen (periodischer Bedarf), mit einer Verkaufsfläche von max. 2.250 m². Dabei darf ein Betrieb eine Verkaufsfläche von max. 2.000 m² aufweisen.
 - b. Weitere Einzelhandelsbetriebe/ -nutzungen, die nicht grundversorgungsrelevant sind (aperiodischer Bedarf), mit einer Verkaufsfläche von max. 1.950 m². Dabei darf ein Betrieb eine Verkaufsfläche von max. 799 m² aufweisen und jeder weitere Betrieb eine Verkaufsfläche von max. 550 m².

2.2 Ergänzung von Örtliche Bauvorschriften

Als Ergänzung werden folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO))

§ 7 Der räumliche Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“.

§ 8 Als Werbeanlagen im Sinne dieser Örtlichen Bauvorschriften gelten entsprechend § 50 NBauO alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

§ 9 Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Bild- oder Lichtwechsel. Die Kabelführung zu den Beleuchtungsanlagen bzw. zur Werbeanlage ist, wenn möglich, unsichtbar zu verlegen.

Die Beleuchtungen aller Werbeanlagen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten.

§ 10 Generell unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb von Dachgesimsen und –traufen sowie an Außenmöbeln wie Mülleimern, Bänken, Laternen und an Büschen und Bäumen.

§ 11 An der Südfassade (dem Parkplatz zugewandt) des Gebäudes A1 Nord¹ auf dem Flurstück 36/3, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Zwei von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) über dem Eingangsbereich mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 3,30 m². Die Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die jeweilige Oberkante der Werbeanlagen eine Höhe von 6,00 m, gemessen ab Geländeoberkante am Gebäude (GOK), nicht überschreitet. *(entspricht W22 und W23 des Werbeanlagenkonzeptes)*
- Eine weitere beleuchtete Flachwerbeanlage (parallel zur Fassade) im Erdgeschoss mit einer Gesamtfläche von bis zu maximal 2,90 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 2,75 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet. *(entspricht W24 des Werbeanlagenkonzeptes)*
- Beklebung oder Folierung der Glasflächen (Fassaden, Türen, Fenster) im Erdgeschoss. Dabei dürfen die Glasflächen bis zu höchstens 50 % der Gesamtfläche aller Glasflächen beklebt oder foliert werden. *(betrifft W25 - W30 des Werbeanlagenkonzeptes)*
- Beklebung oder Folierung der Oberlichter über den Eingängen im Erdgeschoss.

¹ Bezeichnung gemäß Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ – 2. Änderung –, Stadt Hessisch Oldendorf
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“,
 Stadt Hessisch Oldendorf, OT Hessisch Oldendorf

§ 12 An der östlichen Fassade des Gebäudes A1 Nord auf dem Flurstück 36/3, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Eine unbeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von maximal 2,90 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 2,75 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.
(entspricht W31 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 13 An der Westfassade (der Segelhorster Straße zugewandt) des Gebäudes A1² auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Drei von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 4,50 m². Die Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die jeweilige Oberkante der Werbeanlagen eine Höhe von 4,25 m, gemessen ab der Straßenoberkante, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 07, W10 und W11 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Beklebung oder Folierung der Glasflächen (Fassaden, Türen, Fenster) im Erdgeschoss. Dabei dürfen Glasflächen bis zu höchstens 50 % der Gesamtfläche aller Glasflächen beklebt oder foliert werden.
(betrifft Pos. 08, W01 - W06 und W08 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Errichtung eines unbeleuchteten Werbepylons mit einer zulässigen Gesamtwerbefläche (Summe aller Ansichten) von max. 1,20 m² und einer Höhe von max. 1,60 m über Oberkante Straßenverkehrsfläche.
(betrifft W07 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Beklebung oder Folierung von bis zu 4 Fensterflächen im 1. Obergeschoss.
(betrifft W09 des Werbeanlagenkonzeptes)

² Bezeichnung gemäß Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ – 2. Änderung –, Stadt Hessisch Oldendorf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“,
Stadt Hessisch Oldendorf, OT Hessisch Oldendorf

§ 14 An der nordwestlichen Fassade (an der Zufahrt zum Parkplatz von der Segelhorster Straße aus) des Gebäudes A1 auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig, wenn auf die Errichtung des gemäß § 20 dieser ÖBV zulässigen Werbepylons verzichtet wird:

- Sieben unbeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 2,50 m². Die Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die jeweilige Oberkante der Werbeanlagen eine Höhe von 4,25 m, gemessen ab der Straßenoberkante, nicht überschreitet.
(entspricht W12 - W18 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 15 An der östlichen Fassade (dem Parkplatz zugewandt) des Gebäudes A1 auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Drei von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 4,50 m². Die Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die jeweilige Oberkante der Werbeanlagen eine Höhe von 4,25 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.

§ 16 An der nordöstlichen Fassade (dem Parkplatz zugewandt) des Gebäudes A1 auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Eine von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 7,10 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 6,50 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 01 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Eine unbeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von bis zu maximal 4,50 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 4,00 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 02 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Fünf unbeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 1,00 m². Die Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die jeweilige Oberkante der Werbeanlagen

eine Höhe von 3,50 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.

(entspricht Pos. 03 des Werbeanlagenkonzeptes)

- Eine von Außen beleuchtete Flachwerbeanlage (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von bis zu maximal 10,00 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 4,00 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 05 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Eine von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlage (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von maximal 0,75 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 4,00 m, gemessen ab GOK, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 06 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 17 An der südöstlichen Fassade (der Lange Straße zugewandt) des Gebäudes A1 auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Eine von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von bis zu maximal 2,50 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 4,50 m, gemessen ab der Straßenoberkante, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 12 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Beklebung oder Folierung der Glasflächen (Fassaden, Türen, Fenster) im Erdgeschoss. Dabei dürfen die Glasflächen bis zu höchstens 50 % der Gesamtfläche aller Glasflächen beklebt oder foliert werden.
(betrifft Pos. 11 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 18 An der östlichen Fassade (an der Zufahrt zum Parkplatz von der Lange Straße aus) des Gebäudes A1 auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Eine von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von bis zu maximal 2,50 m². Die Werbeanlage ist so anzuordnen, dass die Oberkante der Werbeanlage eine Höhe von 6,50 m, gemessen ab der Straßenoberkante, nicht überschreitet.
(entspricht Pos. 09 des Werbeanlagenkonzeptes)
- Drei von Innen ausgeleuchtete Flachwerbeanlagen (parallel zur Fassade) mit einer Gesamtfläche von jeweils bis zu maximal 0,70 m². Die

Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die jeweilige Oberkante der Werbeanlagen eine Höhe von 4,50 m, gemessen ab der Straßenoberkante, nicht überschreitet.

(entspricht W19 – W21 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 19 An der nordwestlichen Fassade des Gebäudes A1 Nord auf dem Flurstück 36/3, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf und an der südwestlichen Fassade (dem Kreisverkehr zugewandt) des Gebäudes A1 auf dem Flurstück 39/13, Flur 12 der Gemarkung Hessisch Oldendorf sind keine Werbeanlagen zulässig.

§ 20 Innerhalb des als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzten Teilbereiches ist die Errichtung eines Werbepylons mit kastenförmigen, von Innen beleuchteten Werbeanlagen, einer zulässigen Gesamtwerbefläche (Summe aller Ansichten) von max. 20,00 m² und einer Höhe von max. 5,90 m über Oberkante Straßenverkehrsfläche zulässig, wenn auf die gemäß § 14 dieser ÖBV zulässigen sieben unbeleuchteten Flachwerbeanlagen an der nordwestlichen Fassade des Gebäudes A1 (W12 - W18 des Werbeanlagenkonzeptes) verzichtet wird.

(entspricht GWP des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 21 Innerhalb des als Kerngebiet (MK) festgesetzten Teilbereiches ist innerhalb des Flurstückes 39/13 der Flur 12, Gemarkung Hessisch Oldendorf, der südwestlichen Fassade (dem Kreisverkehr zugewandt) des Gebäudes A1 vorgelagert, die Errichtung von zwei Werbemasten mit je einem Werbebanner und einer Masthöhe von max. 8,00 m über Oberkante Straßenverkehrsfläche zulässig.

Die Werbebanner müssen oben und unten an einem Mastausleger befestigt sein, sodass diese nur im Wind drehbar sind aber nicht um die senkrechte Achse rotieren (sich unentwegt drehen) und nicht flattern. Eine Beleuchtung der Masten ist unzulässig.

(entspricht Pos. 15 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 22 Innerhalb des als Kerngebiet (MK) festgesetzten Teilbereiches ist innerhalb des Flurstückes 39/13 der Flur 12, Gemarkung Hessisch Oldendorf, die Errichtung von insgesamt zwei freistehenden, zu Werbezwecken einseitig nutzbaren Plakatwänden zulässig (zwei Plakatwände im Bereich der Stellplatzanlage



an der östlichen Grenze des Flurstückes). Die maximale, von Außen beleuchtete Werbefläche der Plakatwände beträgt jeweils 10,00 m².
(entspricht W13 und W14 des Werbeanlagenkonzeptes)

§ 23 Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Hessisch Oldendorf zugelassen werden.

§ 24 Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der vorstehenden §§ 9 bis 22 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 dieser Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- EUR geahndet werden.

3. Ersetzung anderer Bebauungspläne und Satzungen

Die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ ändert den genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Mit der Erlangung der Rechtskraft der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ behalten die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Hinweise der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ ihre Gültigkeit, soweit sie nicht textlich geändert wurden.

Die gemäß § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung 01-2018 erlassenen „Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen ‚Werbeanlagensatzung Altstadt‘, ST Hessisch Oldendorf“ werden im Geltungsbereich der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ vollständig durch die Regelungen der §§ 7 bis 24 der vorstehenden örtlichen Bauvorschriften ersetzt.

III. VERFAHRENSVERMERKE PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Segelhorster Straße / Lange Straße“ (Original-Titel gemäß BauGBMaßnG: Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Segelhorster Straße / Lange Straße“) bestehend aus textlichen Festsetzungen beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den 23.04.2019

gez. Krüger

.....

Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am **20.09.2018** die Aufstellung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **08.12.2018** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den 23.04.2019

gez. Krüger

.....

Bürgermeister



PLANVERFASSER

Der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Geogr.
Askan Lauterbach
Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur

Planungsbüro Lauterbach
Ziesenisstraße 1
31785 Hameln

Hameln, den 11.04.2019

gez. Lauterbach

.....

Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am **20.09.2018** dem Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Segelhorster Straße / Lange Straße“ und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **08.12.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **17.12.2018** bis **23.01.2019** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hessisch Oldendorf, den 23.04.2019

gez. Krüger

.....

Bürgermeister



SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Segelhorster Straße / Lange Straße“ nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **21.03.2019** als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den 23.04.2019

gez. Krüger

.....

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Segelhorster Straße / Lange Straße“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.04.2019 im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.04.2019 in Kraft getreten.

Hessisch Oldendorf, den 30.04.2019

gez. Krüger

.....

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von 1 Jahr nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den

.....

Bürgermeister